

Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere gem. §7 Abs. 2 BArtSchV

Name:

Anschrift:

E-Mail, Telefon:

Anmeldung

Abmeldung

	Bezeichnung Art	Geboren am	Geschlecht	Kennzeichnung
1				
2				
3				
4				
5				

	Herkunft (Elterntiere bei eigener Nachzucht oder Anschrift des Verkäufers angeben)	Standort / Verbleib bei Abmeldung
1		
2		
3		
4		
5		

Die Anzeige ist vollständig auszufüllen und mit Belegen
(Kauf- oder Schenkungsverträge), Fotos usw. zu ergänzen

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Nach § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Arten nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Eine evtl. Abgabe der Tiere darf nur an Personen erfolgen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über **Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere**. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflicht ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird auf die Homepage der Stadt Ansbach (<https://www.ansbach.de/Schnellnavigation/Datenschutz/>) verwiesen.